

Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht, den Berufsmaturitätsunterricht und die Berufsmaturitätsprüfung (Berufsmaturitätsreglement, BMR)

1. Ausgangslage

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) ist seit Schuljahresbeginn 2009/2010 in Kraft. Gemäss § 3 Abs. 1 lit. d EG BBG erlässt der Bildungsrat Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitätsunterricht.

Die Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV, SR 412.103.1) regelt den Aufbau des Unterrichts, die Anforderungen an die Bildungsgänge, die Leistungsbewertung im Laufe der Ausbildung, die Berufsmaturitätsprüfung und die Anerkennung von Bildungsgängen durch den Bund (Art. 1 BMV). Über die Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone (Art. 14 BMV). Sie sorgen überdies für einheitliche Prüfungsbestimmungen (Art. 20 BMV). Der Vollzug der BMV obliegt gemäss Art. 34 BMV den Kantonen.

Das vorliegende Reglement regelt entsprechend die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung. Bezüglich des Unterrichts regelt es den Umgang mit Unregelmässigkeiten bei Prüfungen und eingereichten Arbeiten und die obligatorische Projektwoche. Bei der Berufsmaturitätsprüfung beinhaltet es Regelungen zur Abschlussprüfung, den Unregelmässigkeiten und zur Wiederholung.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf wurde in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der kantonalen Berufsmaturitätskommission (KBMK) erarbeitet.

Gestützt auf die BMV wird ab dem Schuljahr 2015/2016 nach dem neuen Rahmenlehrplan unterrichtet. Entsprechend ist die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015 geplant. Mit der Inkraftsetzung wird das bisherige Reglement über die Aufnahme an die Berufsmittelschulen und den Berufsmaturitätsabschluss vom 1. Oktober 2002 (LS 413.326) ausser Kraft gesetzt.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-5)

Das Reglement gilt für alle vom Bund gemäss Art. 29 BMV anerkannten Anbietern von Bildungsgängen einer eidgenössischen Berufsmaturität. Für die Handels- und die Informatikmittelschulen gibt es teilweise abweichende Bestimmungen. Diese gehen dem Reglement vor (§ 1).

Die Begriffe BM 1 und BM 2 werden für die lehrbegleitende und die an den Abschluss der beruflichen Grundbildung anschliessende Berufsmaturität definiert (§ 2).

Der Entscheid über die Gewährung von Nachteilsmassnahmen bei der Aufnahmeprüfung und im Unterricht liegt bei der Leitung der Berufsmaturitätsschule (§ 3). Über Nachteilsausgleichsmassnahmen bei der Berufsmaturitätsprüfung entscheidet das Amt. Als Nachteilsausgleichsmassnahmen können besondere Hilfsmittel gestattet werden oder die Rahmenbedingungen (Prüfungsdauer) können geändert werden (§ 3 und 4).

Für die Ausstellung von Duplikaten sind die Berufsmaturitätsschulen zuständig. In jenen Fällen, wo der Berufsmaturitätsabschluss auch für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) relevant ist (derzeit trifft dies auf den Beruf Kauffrau bzw. Kaufmann EFZ zu), ist gemäss § 39 die Prüfungskommission für die Erhaltung und Eröffnung der Prüfungsergebnisse zuständig. In diesen Fällen obliegt auch die Ausstellung der Duplikate der Prüfungskommission. Die Berufsmaturitätsschule oder die zuständige Prüfungskommission haben dafür zu sorgen, dass sie die relevanten Akten entsprechend aufbewahren (§ 5).

B. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) (§§ 6-14)

Die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung setzt einen Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige berufliche Grundbildung oder einen Ausbildungsvertrag mit einem Anbieter der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) für eine mindestens dreijährige SOG voraus (§ 6).

Weiter muss eine je nach Ausrichtung und Typ der Berufsmaturität eine Aufnahmeprüfung absolviert werden. Diese wird von den kantonalen Berufsmaturitätsschulen und den nichtkantonalen Berufsmaturitätsschulen mit Leistungsvereinbarung gemeinsam erarbeitet. Den privaten Anbietern von Berufsmaturitätsunterricht ohne Leistungsauftrag des Kantons steht es frei, eine eigene Aufnahmeprüfung zu erstellen oder jene des Kantons zu verwenden. Die Aufnahmeprüfung basiert auf dem Anschlussprogramm Sekundarschule – Berufsmaturitätsschulen, welches vom Bildungsrat erlassen wird. Die Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich statt (§ 8). Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Aufnahmeprüfung an, beispielsweise weil sie bzw. er erst nach dem Anmeldetermin einen Lehrvertrag abschliessen konnte, so kann sie bzw. er die Nachprüfung absolvieren. Die Nachprüfung ist auch für Kandidatinnen und Kandidaten, welche an der Aufnahmeprüfung aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Unfall, nicht teilnehmen konnten (§ 7). § 9 legt die Prüfungsfächer und deren Dauer fest. Für den Bildungsgang mit der Ausrichtung Gestaltung und Kunst ist eine zusätzliche Prüfung im Fach Gestalten zu absolvieren. § 10 regelt die Bewertung der Fächer und § 11 die Bestehensnorm.

§ 12 legt fest, wer von der Aufnahmeprüfung befreit ist. Neu sollen auf Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung an eine Fachmittelschule erfolgreich absolviert haben, prüfungsfrei zum Berufsmaturitätsunterricht zugelassen werden. Auf die Einführung einer mündlichen Prüfung für Grenzfälle (Note 3.8 oder 3.9) wurde verzichtet. Dies würde zu einem erhebli-

chen Mehraufwand führen. Sollten sich die Vernehmlassungsteilnehmer dennoch für eine mündliche Prüfung für Grenzfälle aussprechen, wäre allenfalls zu prüfen, ob im Gegenzug für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe Abteilung A ab einem gewissen Notenschnitt auf die Aufnahmeprüfung verzichtet werden kann.

§ 14 ermöglicht es den Leitungen der Berufsmaturitätsschulen, bei der Zulassung besonderen Umständen angemessen Rechnung zu tragen. Dies trifft beispielsweise bei spätimmigrierten Jugendlichen zu, die das intellektuelle Potential für ein erfolgreiches Bestehen mitbringen, aber in einzelnen Fächern schulische Lücken aufweisen (z. B. bei den Landessprachen).

C. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2) (§§ 15-20)

Die Bestimmungen zur Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung sind grundsätzlich auch auf die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung anwendbar (§ 15). Anstelle eines Lehrvertrags haben die Kandidatinnen bzw. die Kandidaten jedoch bereits ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) erworben. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben wie in die BM1 eine Aufnahmeprüfung zu absolvieren (§§ 17).

Prüfungsfrei zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal den Berufsmaturitätsunterricht besucht haben, aufgrund eines Lehrabbruchs diesen jedoch abgebrochen haben (§ 18).

§ 19 hält fest, dass kein Anspruch besteht, an eine bestimmte Berufsmaturitätsschule zugelassen zu werden. Damit wird dem Umstand, dass an gewissen Schulen die Nachfrage grösser als das Platzangebot ist, Rechnung getragen.

D. Berufsmaturitätsunterricht (§§ 21-25)

§ 21 verweist für die Dispensation vom Unterricht auf die BMV. § 22 legt fest, dass mindestens eine Projektwoche durchgeführt wird. Diese Woche gilt als obligatorischer Unterricht. § 23 verweist für die Leistungsbewertung und Promotion auf das Bundesrecht. Ergänzend regelt sie die Ersatzprüfungen und die Bewertung bei Partner bzw. Gruppenarbeiten. Abs. 3 von § 23 hält fest, dass Ersatzprüfungen in der Regel angekündigt werden. In begründeten Fällen können sie unangekündigt durchgeführt werden. Ersatzprüfungen sind auch in mündlicher Form möglich. Sind schon genügend Semesternoten vorhanden, so liegt es im Ermessen der Lehrperson, ob eine Ersatzprüfung durchzuführen ist. In der Regel sind drei Semesternoten genügend. Bei der Bewertung von Gruppenarbeiten kann der gemeinschaftlich erstellte Teil mit einer einheitlichen Note bewertet werden. Die individuellen Anteile der Gruppenarbeit (Präsentation, Arbeitstagebuch) sind jedoch für jede Lernende bzw. jeden Lernenden gesondert zu bewerten.

Die §§ 24 und 25 regeln die Folgen der Missachtung von Vorgaben und von Plagiaten sowie den Fall, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden.

E. Berufsmaturitätsprüfung (§§ 26-38)

§ 27 hält fest, dass die KBMK die Vorgaben für die Abschlussprüfungen festlegt (vgl. § 44 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009, VEG BBG). Die Prüfungsfächer und der Prüfungstoff richten sich nach Bundesrecht (§§ 28 bis 30). Die KBMK entscheidet über Dispensationen gemäss Art. 15 Abs. 2 BMV (§ 31). Die §§ 32 bis 35 regeln den Umgang mit Unregelmässigkeiten und ihre Folgen bei den Abschlussprüfungen. Die KBMK erwahrt die Prüfungsergebnisse und eröffnet den Entscheid (§ 36). Sie kann dabei, analog zu § 14, besonderen Umständen Rechnung tragen, beispielsweise bei Grenzfällen. Dies ermöglicht eine Gesamtwürdigung der Leistungen (§ 37). § 38 regelt die Wiederholung der Abschlussprüfung.

F. Schlussbestimmung (§§ 39-41)

Die §§ 39 und 40 regeln die Übergangsbestimmungen und die Aufhebung des bisherigen Berufsmaturitätsreglements vom 1. Oktober 2002. § 41 bestimmt das Inkrafttreten.